

Widukinds Fingerzeig?

Konstruktionen und Dekonstruktionen um eine Geste

1. Ein Gisant mit gekrümmtem Finger

Der Sachsenherzog Widukind, bekannter Widersacher Karls des Großen, wurde durch seine Taufe 785 als politischer Führer gegen Karl bedeutungslos. Anschließend verstummen die Quellen über ihn. Vermutlich verbrachte er den Rest seiner Tage unauffällig als Graf und Gerichtsherr im Dienste seines Taufpaten Karl in Westfalen.¹ Die fränkische wie die nachfolgende Geschichtsschreibung hatten, nach Einsicht Freises, Interesse an einer „geschönten“ Darstellung der problematischen sächsisch-heidnischen Vergangenheit² und legten damit einen der Grundsteine der Legenden und Mythen um Widukind. Frühzeitig wird sein Gedenken institutionalisiert und erlebte im 20. Jahrhundert unter den Nationalsozialisten ein besonderes Interesse.

Jede *memoria*-Bestrebung konzentriert besondere Aufmerksamkeit auf die Beibringung der authentischen Überreste der historischen Person. In solchen Überresten, sei es ein Skelett oder nur noch Teile davon, konkretisieren sich die Eigenschaften einer Reliquie. Allen Anstrengungen zum Trotz ist es bis heute nicht gelungen, eines der Enger-Skelette eindeutig Widukind zuzuschreiben.

Widukind soll 806 oder 807 verstorben sein. Seine Beisetzung in einer Grablage in Enger wird vermutet. Über dieser Dreigräberanlage im Chor der heutigen Kirche wurde im Zusammenhang mit der Gründung des Stiftes Enger 948 durch die Urenkelin Widukinds, Mathilde, die Stiftskirche errichtet. Mathilde vermutete offenbar in einem der drei Gräber dasjenige ihres Urgroßvaters.

Mathilde ist in ihrer Kindheit in Herford ab 900 nachweisbar, sie stirbt 968. Es ist nicht ausgeschlossen, dass die Urenkelin bei der zeitlichen Nähe zum Tode des Urgroßvaters von wenig mehr als 100 Jahren und wegen ihrer Kindheit im Lande Widukinds, über das kollektive Gedächtnis der Zeit hinaus noch Kontakt zu gesicherter Überlieferung über ihren Vorfahren und seine Grabstelle hatte. Sofern man, entgegen der schlüssigen Überlegung Freises,³ die Hinweise auf Widukinds Anwesenheit in Westfalen nach 785 beibringt, mit Althoff sein Verschwinden⁴ hinter Reichenauer Klostermauern annehmen will, entfele jede

* Wir danken unseren studentischen Hilfskräften Mirko Judernatz und Malte Bartels für Mithilfe.

1 Eckhard Freise, Widukind in Attigny. In: 1200 Jahre Widukinds Taufe, hg. v. Gerhard Kaldewei, Paderborn 1985, S. 12-45.

2 Freise, wie Anm. 1, S. 34 passim.

3 Freise, wie Anm. 1.

4 Gerd Althoff, Der Sachsenherzog Widukind als Mönch auf der Reichenau. Ein Beitrag zur Kritik des Widukind-Mythos. Frühmittelalterliche Studien 17 (1983), S. 251-279.

Eine aktuelle Aufarbeitung der Widukind-Historiographie bei Stefan Brakewiese, Die Widukind-Gestalt in Fürsten-Generalogien des Mittelalters und der Frühen Neuzeit. Herkunft als Legitimationsbasis von Herrschaft. Überarbeitete und mit Anmerkungen versehene Fassung des Habilitationsvortrages an der Fakultät für Geschichtswissenschaft und Philosophie der Universität Bielefeld im

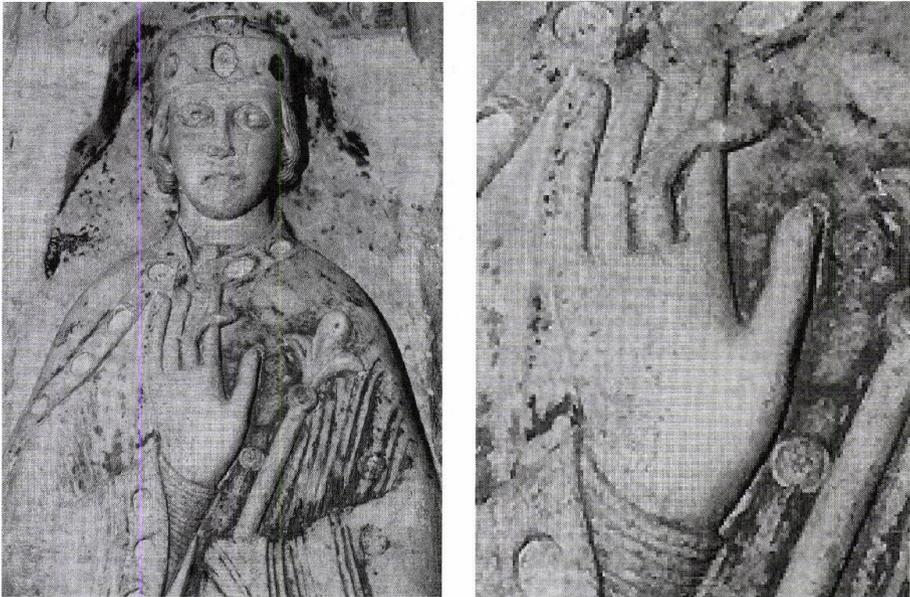


Abb. 1a, b: Ausschnitte aus der Widukind zugeschriebenen Grabplatte aus der Stiftskirche zu Enger mit der hier behandelten Handgeste

(aus: *Ev.-luth. Kirchengemeinde Enger, „Stiftskirche zu Enger“, o. J., S. 12*)

Hoffnung auf auch nur ein Minimum an authentischem Zusammenhang der Grablege und der Stiftskirche mit Widukind. Als Konsequenz dieser Überlegung befände sich Mathilde unter den ersten und namhaften Opfern der Widukind-*memoria*. Althoffs Verdacht scheint nun allerdings nicht mehrheitsfähig zu sein. Freilich könnte Mathilde ebenso gut Opfer einer Legendenbildung geworden sein, ohne dass der Ahn sein Ende am Bodensee gefunden hätte.

Die Widukind zugeschriebene Grablege wurde in der ersten Hälfte des 12. Jahrhunderts mit einer Platte ausgestattet, deren Gisant sich erhalten hat. Er zeigt Widukind als weltlichen Fürsten mit einer erhobenen rechten Hand, die auf den ersten Blick wie ein bekannter mittelalterlicher Gestus erscheint (Abb. 1a, b).

Abweichend von der häufig in der Kunstgeschichte abgebildeten oder dargestellten Geste, die dem Betrachter die erhobene Innenfläche der Finger und Hand entgegenhält, ist bei diesem Gisant der Mittelfinger der rechten Hand abgewinkelt und vor dem ausgestreckten Zeigefinger vorbei gegen die Körpermitte hin orientiert. Vielleicht bewegt sich die Spitze des Zeigefingers auf die Daumenspitze zu, als wollten beide Fingerspitzen sich berühren. Der Finger ist dabei aber völlig unphysiologisch zur Daumenseite hin gebeugt, diese Bewegungsrichtung steht ihm anatomisch nicht zur Verfügung.

Februar 1997, Manuskriptfassung. Vgl. auch: *Brakensiek/Killing/Roerkohl*, *Imaginationen eines Mythos. Widukindbilder der Vormoderne*. CD im Vlg. f. Regionalgeschichte, Bielefeld 2002.

2. Eine Geste mit Vergangenheit?

Die Geste stellt sich wie folgt dar:

Dem Betrachter wird die Fläche der rechten Hand entgegengehalten, wobei die Finger entspannt gestreckt und leicht gebeugt gehalten werden. Dabei ist der rechte Unterarm vor die Brust geführt und die Handfläche dem Betrachter zugewandt fast in der Oberkörpermitte, etwas rechts neben dem Brustbein, platziert. Diese Position der Hand im gleichzeitigen Verhältnis zum Unterarm und der Betrachtungsebene ist physiologisch nicht erreichbar. Der Daumen wird dabei ebenfalls entspannt und locker abgespreizt. Am Mittelfinger sind bei aufrechtem Grundglied erst Mittel- und Endglied erheblich gebeugt. Die dargestellte gleichzeitige seitliche Beugung des Fingers zur Daumenseite hin ist ebenfalls physiologisch unmöglich.

Wäre der Finger des Gisants in physiologischer Beugeposition anatomisch korrekt herausgearbeitet worden, hätte sich aus bildhauerisch-denkmaltechnischer Sicht das Risiko des Abbrechens ergeben. Der Bildhauer wird also den gebeugten Finger projektivisch auf die übrige Fingerebene übertragen haben.

Die räumliche Beziehung der Hand zum Unterarm und zur Ebene des Betrachters, die nur erreichbar wäre, wenn die Hand eine aktiv nicht durchführbare Rotation um ihre Längsachse zu ihrer radialen Seite (kleinfingerwärts) durchführte, ist ohne jeden Interpretationsbedarf. Sie verdankt sich notwendiger Raumaufteilung, um dem Betrachter überhaupt die Ansicht der Handfläche bei der geringen Breite der Grabplatte zu ermöglichen.

Es bleibt zu erklären, ob der Mittelfinger aus bildhauerischen (herstellungs- und denkmaltechnischen) Gründen so geführt wurde, um letztlich einen gestischen Topos darzustellen, oder ob dieser aberranten Position ein Zeichenwert zukommt, möglicherweise auch beides in Kombination.

Nach uns erreichbarer Kenntnis handelt es sich bei der Geste des Gisants um einen Redegestus.⁵ Bei den häufigsten Redegesten werden Ringfinger und kleiner Finger im Grundglied gebeugt, es entsteht die „Schwurhand“. Bekannt ist ebenfalls die alleinige Verwendung eines ausgestreckten Zeigefingers, die alleinige Verwendung eines gebeugten Mittelfingers hingegen findet sich sehr viel seltener.

In dieser Variante lässt sich die Geste auf ein antikes Vorbild in der *actio* des Quintilian zurückführen, der als allgemeinste und vielfältig einsetzbare Gebärde des Redegestus die aufeinander gelegten Spitzen des Mittelfingers und Daumens bei sonst abgespreizten übrigen Fingern rühmt (*gestus ille maxime communis*). Diese Deutung wird implizit durch einen Bildvergleich gestützt, den Erwin Panofsky durch das Nebeneinanderstellen einer Handschriftenillumination aus Siegburg und des Gisants Widukinds vornimmt (Abb. 2a, b). Er zeigt an diesem Beispiel den Übergang aus der Fläche der gemalten Darstellung in die Dreidi-

⁵ Ich (BH) danke den Herrn Kollegen G. Unverfehrt, Kunstgeschichtliches Seminar, und A. Arbeiter, Abtlg. Christliche Archäologie und Byzantinische Kunstgeschichte, der Universität Göttingen für ihre Beratung.

Zu Gesten allgemeiner: Jean-Claude *Schmitt*, Die Logik der Gesten im europäischen Mittelalter, Stuttgart 1992.



Abb. 2a: Siegburg, London, British Museum, MS Harley 2889, fol. 66 v.

Abb. 2b: Deckplatte Grabmal Widukinds (beides aus: Panofsky 1964).

Für Panofsky veranschaulichten beide Darstellungen den Übergang von der bildmäßig-flächigen zur räumlich-skulpturhaften Darstellung.

Die Übereinstimmung beider Kompositionen im Sinne topisch uniformer Gestaltung bis in die Details hinein ist auffällig. MS Harley 2889 ist nach jüngster Auskunft des British Museums in der Abtei Siegburg, wahrscheinlich im dritten Quartal des 12. Jahrhunderts, entstanden.

mensionalität, den Übergang von „pictorial“ zu „statuesque“.⁶ Die Gesten sind Panofsky keiner Erwähnung wert, wohl deshalb, weil beide Darstellungen sie in so offenkundig gleicher und in den übrigen Details der Darstellungen sonst auch geradezu identischer Übereinstimmung zeigen: Es kann sich eigentlich nur um eine in der Ausführung dem quintilianischen *gestus ille maxime communis* gleiche Geste handeln.⁷

Ein Bedeutungszusammenhang zum Zeichenrepertoire der *signa loquendi* ist wohl auszuschließen, da eine Ringgeste mit Mittelfinger und Daumen in den

6 Erwin Panofsky, *Tomb Sculpture*. Abrams, New York, o. J. (1964), S. 51ff. u. Abb. 198 u. 199. MS Harley 2889 datiert das British Museum heute in das dritte Viertel des 12. Jahrhunderts, als Entstehungsort wird die Abtei Siegburg angegeben. Es handelt sich damit um räumlich und zeitlich durchaus unmittelbar aufeinander beziehbare Darstellungen eines kulturellen Großraumes.

7 M. Fabii Quintilianus *Institutionis Oratoriae*, Liber XI 3, 92 (zit aus: *Marcus Fabius Quintilianus*, *Ausbildung des Redners*, hg. u. übers. v. Helmut Rabn, Darmstadt 1975, Zweiter Teil, S. 642ff.).



Abb. 3a, b: Karl der Große und sein Sohn Pippin von Italien bei der Beratung. Karl führt die betreffende Ringgeste aus. Ausschnitt aus der Kopie (10. Jh.) von einer in Fulda hergestellten Vorlage aus dem 9. Jh. (aus: Schramm 1928).

signa nicht überliefert ist.⁸ Widukind wird in der Liste der *beati* geführt, daher wäre ein Gestus mit religiösem Inhalt vielleicht noch vorstellbar.⁹ Diejenigen Gesten, die der des Gisants am ähnlichsten sind (ARS 54/55 [Presbiter] und Oblaten-Geste [EDM 3]), werden jedoch mit Zeigefinger und Daumen gebildet und würden sich schwerlich in einen sinnvollen Zusammenhang bringen lassen.¹⁰ Ein solcher Zusammenhang wäre auch nur denkmöglich, wenn man keinen Unterschied zwischen Zeige- und Mittelfinger machte, was man sich für die Schreiber und Illustratoren ausgerechnet eines benediktinischen Skriptoriums nicht vorstellen kann.¹¹

Bei der derzeitigen Datierung von MS Harley 2889 in das dritte Quartal des 12. Jh. wäre es allerdings viel überzeugender, Panofskys Evolutionsmodell aufzugeben. Damit wäre die Illumination zeitlich *nach* dem Gisant entstanden, von dem eine Entstehung in der *ersten* Hälfte des 12. Jh. angenommen wird, vorzugsweise an dessen Beginn. Wie auch immer, Beziehungen zwischen beiden Darstellungen scheinen offenkundig.

Die gleiche Geste wie der Gisant übt übrigens auch der weltliche Fürst in

8 Dem Spezialisten für die signa loquendi, Herrn Dr. Walter Jarecki, Verden, danke ich (BH) für seine geduldige Auskunft.

9 Hierbei handelt es sich um eine kirchenrechtlich nicht weiter zu präzisierende bzw. aufzulösende Angabe aus The Catholic Encyclopedia, Vol. XV (1912) und <http://www.heiligenlexikon.de/index.htm>. Sofern die Erhebung in den Seligenstand nach der Anfertigung des Gisants erfolgte, entfällt dieser Argumentation ihre ohnehin schwache Grundlage völlig. Warum sollte auch ein weltlicher Führer mit einer religiösen Geste dargestellt werden?

10 „Presbiter est pollex, si se coniungat et index, et simul extensis reliquis digitis tibi ternis.“ (ARS 54/55), siehe Walter Jarecki, Die „Ars Signorum Cisterciensium“ im Rahmen der metrischen Signa-Listen. *Revue Benedictine* 98 (1988), S. 329-399; die Oblaten-Geste (EDM 3) in: Walter Jarecki, *Signa Loquendi*. Die cluniancensischen Signa-Listen, eingel. u. hg., *Saecula Spiritualia*, Bd. 4 (1981), S. 276: „Pro oblata extensa manu indice et pollice coniunctis simul tenens eam.“

11 „Presbyter“ könnte man allenfalls noch als hintersinnigen Verweis auf die erfolgreiche „Domes-tizierung“ Widukinds zulassen. Diesen Interpretationsweg halten wir jedoch für abwegig.



Abb. 4a, b: Der Herrscher ist von den sieben Tugenden umgeben. Die allegorische Darstellung der ratio benutzt, in nicht vollendeter Ausführung, die Ringgeste (Ausschnitt rechts).

Die Tugenden bilden die primordiales causae, eine terminologische Anlehnung zugleich an die rechtlichen Grundlagen einer Herrschaft, die auf causa publica und causa privata gründet. Die Hände der Justitia (ganz links) sind aus kompositorischen Gründen dem Betrachter verborgen. Oberteil eines Registers, abgebildet auf 3^v der Handschrift Paris BN lat. 6734 (aus: Garnier, S. 383).

einer Darstellung aus der ersten Hälfte des 9. Jh. aus. Sie entstand im Kloster Fulda zwischen 829 und 832. Von ihr hat sich nur eine oberitalienische Kopie vom Ende des 10. Jh. erhalten (Abb. 3).¹²

Karl und Pippin sitzen einander gegenüber, beide mit dem Herrscherstab versehen, die Gesprächsinitiative liegt eindeutig beim Kaiser, der die quintiliansche Universalgeste einsetzt. Schramm sieht in dieser Szene die Rechtsberatung zweier Fürsten. Da es sich dabei um Karl, den Taufpaten Widukinds, handelt und eine Nähe der Entstehungszeit des Bildes zu der Lebenszeit Widukinds gegeben ist und die Handschrift eine Rechtssammlung (*Leges barbarorum*) darstellt und noch dazu im Kloster Fulda entstand, das an der Entstehung des geschönten Geschichtsbildes Widukinds seinen Anteil hat,¹³ gibt es Anlass, neben der reinen Geste ihren dargestellten wie nicht dargestellten Kontext zu bedenken.

In kohärenter Fortsetzung der Bedeutung als quintilianscher Redegestus mit einer Verbindung zum Herrscher als dem Lenker der Sozialgemeinschaft findet sich eine weitere Bedeutungszuweisung in einer Pariser Handschrift (Abb. 4).¹⁴

Die Allegorie stellt den Zusammenhang zwischen dem gütigen Herrscher und vernunftgeleiteter Handlung her, die Ringgeste erhält eine deutlich rationale Konnotation, die sie seit Quintilian eigentlich implizit schon immer hatte. Garnier ordnet die Handschrift dem moselfränkischen Raum und dem 12. Jh. zu, sie fügt sich also von ihren äußeren Bedingungen in die Überlegungen.

12 Percy Ernst Schramm, Die deutschen Kaiser und Könige in Bildern ihrer Zeit, I. Teil: Bis zur Mitte des 12. Jahrhunderts. Leipzig, Berlin 1928, S. 39-40, Abb. 10a.

13 Freise (wie Anm. 1), S. 34 passim.

14 Françoise Garnier, Le langage de l'image au Moyen Age. Bd. 2: Grammaire des Gestes, Paris 1989, Abb. 145, S. 382-383.

Ein solcher die Ratio betonender Bedeutungsinhalt der Ringgeste machte sie dann zu einem gelegentlichen Attribut des Herrschers, das die mit Widukind wohlwollend-exkulpierenden Umgang pflegende ottonische Geschichtsschreibung¹⁵ dem Gisant ohne weiteres zugebilligt hätte. Ob darin eine versteckte Anspielung zu sehen ist, wonach Widukinds Verhalten einschließlich seiner Taufe angesichts des fortdauernden Sachsenproblems und seiner endgültigen Lösung als frühe, vernunftbegabte Leistung gewertet wurde, ist eine verlockende Spekulation. Der Gisant vermittelte dem Wallfahrer dann durchaus die Botschaft, dass „Vernunft“ bzw. die „vernünftige Handlung“ ein erstrebenswertes Ziel wäre, wie aus der Biografie Widukinds schließlich jedem Besucher seines Grabes geläufig sein musste.

Welche Handgeste der „*justitia*“ in dieser Handschrift zugeschrieben wurde, bleibt wegen der armlos dargestellten allegorischen Figur unbekannt. Aber man müsste einen juristischen Hintergrund wohl, das wäre der Abbildung Karls in der Fuldaer Sammlung der Volksrechte geschuldet, auch zu den Bedeutungsmöglichkeiten hinzurechnen, da Rechtsbelehrungen auf formallogisch rationalen Prinzipien fußen.

3. *Topisches Element oder individuelles Merkmal?*

Es handelt sich also primär um das Zitat eines seit der Antike bekannten Redegestus, dessen kontextuale Bedeutung mit seinem Gebrauch durch den guten Herrscher als Symbol für die Begründung der Herrschaft selbst wie ihrer Vermittlung rationaler Prinzipien angesehen werden kann.

Der Gisant wird, obwohl frühestens 200 Jahre nach dem Tode Widukinds angefertigt, mit den logischen Insignien und den ikonologischen Attributen des guten weltlichen Herrschers ausgestattet, dem früh eine bedeutende Rolle bei der Entwicklung „nationaler“ Identitätsstiftung durch die *memoria* zufiel. Der Gisant versammelt scheinbar nichts, was sich nicht aus der ikonologischen Konvention dieser Interpretationsperspektiven ableiten lässt.

Dem wäre wohl auch kein weiterer Gedanke hinzuzufügen, wenn es nicht ein Erschwernis besonderer Art gäbe, welches die Überzeugungskraft dieser Argumentation schwächt.

Grundsätzlich ist ungeklärt, ob die in der Stiftskirche zu Enger beigesetzten Individuen Zeitgenossen Widukinds sind oder er selbst unter den dort Beigesetzten ist. Im Laufe der Zeit hat man sich offenbar angewöhnt, ohne fundiertere Argumente in dem Skelett 463 mit gewisser Wahrscheinlichkeit dasjenige Widukinds anzunehmen.¹⁶

Die Widukind zugeschriebene Grablege in der Stiftskirche zu Enger ist un-

15 Freise (wie Anm. 1).

16 „Einzig die Lage vor und neben dem Alter charakterisiert die hier Beigesetzten als Stifterpersönlichkeiten von besonderem Rang. *Das archäologische und das anthropologische Untersuchungsergebnis haben aber auch kein Argument zutage gefördert, das einer Identifizierung des der Lage nach vornehmsten Grabes 463 mit demjenigen Widukinds widerspricht.*“ Uwe Lobbedey, Grabungsbericht, S. 18, in: *ders.*, Die Ausgrabungen in der Stiftskirche zu Enger, Teil 1, Denkmalpflege und Forschung in Westfalen, Bd. 1, Bonn 1979, Hervorhebung durch Verf.

längst¹⁷ wieder geöffnet und die in diesem Grab sowie den Nachbargräbern enthaltenen Skelettreste einer anthropologischen Untersuchung zugeführt worden, um den methodischen Fortschritt in den molekularbiologischen Techniken zu einer Klärung der Identitätsfrage mit heranzuziehen. Über das Ergebnis dieser Arbeit berichten Hummel und Schmidt an anderer Stelle.¹⁸ Schwerpunkt der Untersuchung bildet die Frage nach Zuschreibungsmöglichkeit dieser Überreste und jener aus benachbarten Gräbern als Skelette Widukinds und einiger seiner engen Verwandten. In diesem Zusammenhang wurde für das Skelett 462 ein merkwürdiger Befund mit erhoben, der vom Erstuntersucher Klenke¹⁹ nach der Ausgrabung 1971-73 nicht mitgeteilt wurde. Man weiß daher also nicht, ob und warum das von Hummel und Schmidt aufgefundene Handelement bisher keine Beachtung erfuhr.²⁰

Unter den Überresten des Skelettes 462²¹ befindet sich ein Mittelhandstrahl, der mit seinem Fingergrundglied zusammengewachsen ist (Abb. 4). Der Erhaltungszustand des Mittelhandstrahles ist leider so schlecht und die Gestalt seines Gelenkendes durch die Ankylose im Fingergrundgelenk so verändert, dass eine völlig zweifelsfreie Zuordnung zu den Strahlen der Hand nicht mehr möglich scheint.²²

Am ehesten liegt der Zeigefingerstrahl rechts oder der Mittelfingerstrahl links vor, wobei aber der Mittelfingerstrahl rechts nicht ausgeschlossen ist. Andere Zuordnungsmöglichkeiten scheiden praktisch aus.

Nun weisen die molekulargenetischen Daten des Individuums 462 auf eine regionale Herkunft hin, die besser als jedes andere bisher vorgebrachte Argument „*einer Identifizierung mit Widukind nicht widerspricht*“.²³ Hummel hat auch sehr früh auf die sonderbare Koinzidenz zwischen Fingerbefund und dem Gisant hingewiesen und angeregt, den Befund in die Zuordnungsdiskussion einzubeziehen.

Hierzu scheint nach den o. g. Ausführungen auf den ersten Blick wenig Anlass zu bestehen. Wichtet man jedoch die molekularbiologischen Daten wenigstens in der gleichen Weise wie die morphologisch-anthropologischen, gibt es

17 Die neuerliche Öffnung der Grablege erfolgte aus Initiative von Frau Regine Krull, Widukind-Museum, Enger.

18 Susanne Hummel, *Ancient DNA Typing. Methods, Strategies, and Applications*. Heidelberg 2002, S. 193-197.

19 Werner Klenke, *Anthropologischer Befund*, in: *Denkmalpflege und Forschung in Westfalen*, Bd. 1, Bonn 1979, S. 19-45.

20 Die Möglichkeit, dass es sich bei dem Fingerrest um keinen authentisch zum Skelett 462 gehörendes Skeletteil handelt, wird hier nicht weiter verfolgt. Natürlich ist nicht grundsätzlich auszuschließen, dass bei der früheren Ausgrabung und Wiederbestattung Teile der Skelette vertauscht wurden. Eine Zuordnungs-Prüfung mit molekularen Methoden wäre theoretisch möglich.

21 Die zentrale Grablege der Stiftskirche enthält die Überreste dreier Skelette, die Funde 447, 462 und 463. Von diesen galt bislang Fund 463 als möglicher Überrest Widukinds (vgl. Anmerkung 16). Hier wird hingegen, unter Würdigung der molekulargenetischen Daten und der in diesem Aufsatz gemachten Ausführungen, die Zuordnung des Skelettfundes 462 favorisiert.

22 Es erscheint sicher, dass die Qualität des Stückes bei der Erstuntersuchung besser gewesen sein muss als heute. Verständlich ist auch, warum lediglich dieses Stück als praktisch einziges Element des Handskeletts erhalten blieb.

23 Formulierung *Lobbedeys* zur Zuschreibung der Skelette nach dem Ausgrabungsbericht 1979, vgl. Anm. 16; zur weiteren Begründung der Ableitungen aus den molekulargenetischen Befunden siehe Ausführungen bei Hummel (wie Anm. 18).

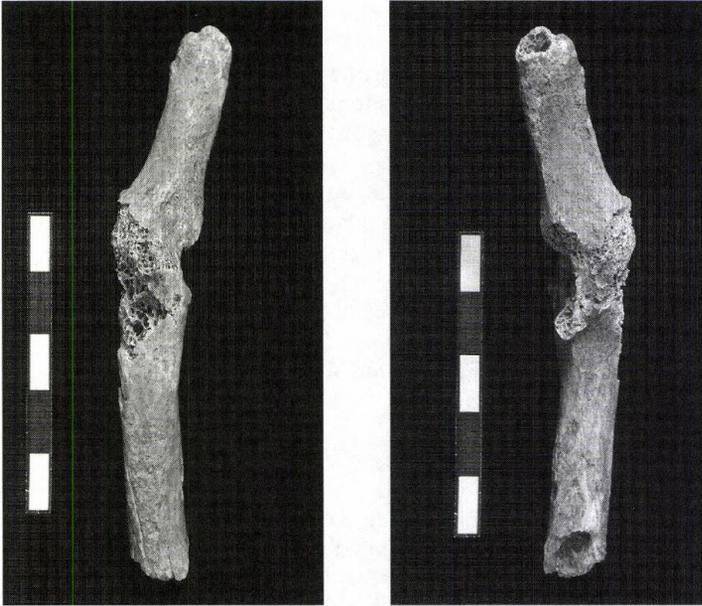


Abb. 5: Aufsicht auf die dorsale und palmare Ansicht des Mittelhandstrahls mit ankylosierter Grundphalanx. Es ist unsicher, ob es sich um ein Element der linken oder der rechten Hand handelt (vgl. Text).

Die Grundphalanx ist dabei in der entspannten Grundhaltung der Finger gegen die Mittelhand fixiert. Der Finger hat zu Lebzeiten des Individuums immer eine leicht gebeugte Haltung eingenommen, ein aufrechtes Strecken war ihm nicht mehr möglich. An der Hand imponierte daher für den Beobachter eine ständig angedeutete Ringgeste zwischen Daumen und Zeige- bzw. Mittelfinger. Funktionelle Beeinträchtigungen hat der Betroffene nur hinnehmen müssen, wenn eine völlig flache Hand erforderlich war. Hingegen war das kraftschlüssige Greifen nur von Gegenständen mit geringem Querschnitt (unter Besenstiel-Durchmesser) eingeschränkt. Das mögliche Führen einer Handwaffe bereitet hingegen keine Probleme.

keinen Grund, einem solchen Vorschlag nicht zu folgen. Aus erkenntnistheoretischer Sicht haben die molekulargenetischen Daten zudem den Vorteil, dass sie vorurteilsfrei gewonnen werden; eine Beeinflussung des Ergebnisses durch den oder die Bearbeiter ist unmöglich. Es spricht also die Provenienz des Skelettes 462 „nicht gegen“ eine Annahme, es könne sich um Widukind handeln. Sofern die Basisdaten der *vita* Widukinds (regionale Herkunft) und die Datierung der Skelette zutreffen, sprechen die molekulargenetischen Daten sogar klar gegen die Annahme, eines der beiden anderen Skelette könne Widukind sein.²⁴

An dieser Stelle wird die Überlegung, ob der gebrochene Finger eine Bedeutung habe, interessant. Leider ist der Fingerstrahl nicht absolut sicher platzierbar (rechte vs. linke Hand; wenn rechts, dann Zeige- oder Mittelfinger?). Es ist also nicht mit Bestimmtheit zu sagen, ob der gebrochene Finger von der rech-

24 Natürlich muss man sich hierbei darauf verabreden, dass für Widukind eine biologische Regelabstammung angenommen wird. Selbstverständlich wären die bizarrsten Konstellationen denkbar, unter denen molekulargenetische Befunde relativiert werden, etwa, wenn Widukind in Wahrheit ein als Kind adoptierter Chinese war, was bis heute geheim geblieben wäre. Dann aber wäre keines der drei Enger-Skelette Widukind, da molekularbiologisch die fernöstliche Herkunft ausgeschlossen werden kann.

ten Hand stammt. Das ist für die weitere Überlegung eigentlich auch unerheblich.

Erheblich ist die Unmöglichkeit einer Streckung des Fingers bzw. die permanent angedeutete Ringgeste der Hand zu Lebzeiten. Diese ist damit ein persönliches Kennzeichen und könnte als Erinnerungsrest an ein besonderes körperliches Merkmal Widukinds in die Gestaltung des Gisants eingeflossen sein. Man kann also nicht mehr ausschließen, dass der Gisant auch ein individuelles körperliches Merkmal abbildet, obwohl er dem Darstellungstereotyp des herrschaftlichen Mannes mit dem Handgestus zu folgen scheint.

Es sei an dieser Stelle aber daran erinnert, dass kein Zusammenhang zwischen dem Gisant und einem *bestimmten* Skelett besteht. Vielmehr besteht lediglich ein Zusammenhang zwischen dem Gisant und der *Überlieferung um eine Grablege* in Verbindung mit der *Widukind-Memoria*.

4. Ein Zeigefinger oder ein Fingerzeig der besonderen Art?

Der Gisant könnte also auch ein persönliches Kennzeichen, ein individuelles physisches Merkmal in einer zeitgenössisch angemessenen Weise abbilden. Das kollektive Gedächtnis hätte nach dieser Lesart die Kenntnis vom gebrochenen Finger Widukinds bewahrt. Der mit einem zeitlichen Abstand von mehr als 200 Jahren hergestellte Gisant profitierte danach hinsichtlich seines Bedeutungsinhaltes auch aus der oralen Tradition über die Physis des Fürsten. Da die ikonographische Darstellung persönlicher Körpermerkmale erst später im Mittelalter regelhaft auftritt, bietet sich zu diesem frühen Zeitpunkt der einfache Weg der Funktionalisierung durch Übersetzung in den mentalitätengeschichtlichen Rahmen einer anders besetzten Geste an, die sich gleichzeitig auf eine andere zuschreibungskonforme Bedeutungsebene beziehen kann.²⁵ Die Darstellung der selten verwendeten Geste erscheint daher noch verständlicher. Unterstellt man darüber hinaus eine Funktionalisierung des möglichen persönlichen Kennzeichens „gekrümmter Finger“ in die nahe liegende und auch zeitgenössisch auflösbare Ringgeste, selbst wenn es beim Betrachter keinen Anschluss mehr an die direkten kollektiven Gedächtnisse über Widukind gab, wird die Ringgeste gleichzeitig als Attribut herrschaftlicher Tugend *und* als individuelles Kennzeichen widerspruchsfrei rezeptionsfähig. Sie müsste nur eben ikonologisch als doppelte Botschaft freigelegt werden, indem die Differenz zwischen akzeptierter Wahrnehmung und Deutung wie von uns geprüft und neu bestimmt wird.

Auch das Verhältnis der Illumination in der Siegburger Handschrift zum Gisant ließe sich unproblematisch ableiten. Die Benediktiner in Siegburg hätten eine getreuliche Übernahme des Gisants in die Zweidimensionalität ausgeführt und dabei eine Geste beibehalten, die in ihrer monastischen Zeichensprache nicht vorkam, deren Bedeutung aber zumindest dem gelehrten Benutzer der Handschrift bekannt gewesen sein muss. Sie fügt sich zur Illumination der zeit-

²⁵ Es ist nicht zu hoch gegriffen, sich hier auf ein bestimmtes, grundsätzliches Interpretationsmuster historisch-anthropologischer Forschung zu beziehen. Hierzu: William H. Sewell jr. Eine Theorie des Ereignisses. Überlegungen zur „möglichen Theorie der Geschichte“ von Marshall Sahlins. In: *Suter/Hettling*, Struktur und Ereignis (Geschichte und Gesellschaft: Sonderheft 19), Göttingen 2001, S. 46-74.

gleichen theologisch-philosophischen Abhandlungen im Moselfränkischen (Abb. 3), die sich problemlos als Zusatzargument heranziehen lässt. Das schließt nicht aus, dass der primäre Bedeutungsinhalt, bezogen auf den dargestellten Gisant Widukinds, seinen Ausgang bei der Darstellung des behinderten Fingers genommen hatte, der seinen Weg in die zeitgenössische Symbolsprache fand. Die ursprüngliche Doppeldeutigkeit der Geste wäre anschließend in Vergessenheit geraten. Schließlich kommt es bei der situativen Sinnzuschreibung der Geste beim Besuch dieses „Wallfahrtsortes“ nicht auf den kleinen körperlichen Makel des großen Mannes an, sondern auf seine Mission, die sich dem Betrachter in der Ringgeste vermittelt. Aber *diese* Mission ist diejenige, die ihm die Auftraggeber der Grabplatte nachträglich zuschreiben und die allen späteren Betrachtern des Gisants einleuchtet, weil sich Widukinds Geste scheinbar immer ihrer jeweiligen Sache einfügt. Widukind wendet sich an jeden seiner Betrachter mit großen Augen und eindringlich ermahnder Redegeste. Er hat jedem etwas zu sagen, denn schließlich ist jedermanns Sache „vernünftig“.

Wie könnte man da noch dem nächstliegenden Argument folgen wollen, wonach ein gekrümmter Finger erst einmal und nichts anderes als ein gekrümmter Finger ist?

Zunächst scheint die gesamte Rezeption der mittelalterlichen Ikonographie einschließlich ihrer Ikonologie solcher Überlegung entgegenzustehen. Aber dass die Differenz zwischen Abbildung und Darstellung für die mittelalterliche Kunst in besonderer Weise gilt, heißt doch nicht, dass Abbildungen immer nur Darstellungen sind und niemals je Abbildungen. Die gleichnishafte oder symbolische Ausdeutung der Attributierungen eines Gegenstandes setzt doch die richtige Erkennung des Gegenstandes, also die richtige Einschätzung seiner Abbildungseigenschaft, voraus. Und deshalb ist es möglich, die Geste des Gisants nicht nur als Vermächtnisgeste des politischen Führers zu erkennen, sondern in ihr auch den gekrümmten Finger zu sehen.²⁶

Damit ist die Widukind-Geschichte nicht nur um eine Variante, sondern – mit dem Skelett 462 – auch um einen ziemlich ernst zu nehmenden Bewerber um die Zuschreibung reicher. Auch wenn es die normative Kraft der trügerischen *memoria* prosaisch unterwandert.

26 Wie sehr physische Merkmale das Erkennen und Wiedererkennen bestimmter Personen in der Wahrnehmung Dritter beeinflussen, auch in den Zeiten, um die es hier geht, erörtert Dieter Kartschoke, *Der eine was grâ, der ander was chal*. Über das Erkennen und Wiedererkennen physiognomischer Individualität im Mittelalter. In: Festschrift Walter Haug und Burghart Wachinger, Bd. 1, hg. v. Johannes Janota et al. Tübingen 1992, S. 2-24. Die unterschiedlichen Binnenpositionen in der Kunstgeschichte, die Kartschoke wichtet, führen insgesamt unbestreitbar zunächst in ein Erkennungs- und Wiedererkennungsmodell für das Hochmittelalter, in dem u. a. Attribute wie Standesbezeichnungen, die Kleidung und die Gestik bestimmend sind. Vor allem Abb. 2 innerhalb dieser Arbeit (S. 180) ist hierfür Beleg. Kartschoke präsentiert aber auch (allerdings überwiegend literarische) Beispiele für die (alltagspraktisch ohnehin immer selbstverständliche) Nutzung individueller physischer Merkmale, die z. T. so weit gehen, dass der physischen Eigenart das entscheidende Alleinstellungsmerkmal zukommt. Seine Einsichten flankieren unsere Überlegungen argumentativ, nach denen das vermutete physische Individualmerkmal mit dem konventionellen Wiedererkennungsmodell zusammenfällt und durch die Dekonstruktion als identitätsstiftendes physisches Individualmerkmal freigelegt wird.